



Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

Erteilung einer Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung um 2 Jahre für das Vorhaben „Errichtung von neun Wohngebäuden mit 85 Wohneinheiten und einer Tiefgarage mit 47 Stellplätzen“

Seumestraße; Maxim-Gorki-Straße; Gemarkung Pieschen; Flurstücke 557, 560/2, 572/3, 572/4

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 22. Mai 2025 einen Verlängerungsbescheid mit dem Aktenzeichen 63/2/BV/02815/21-VL01 im Verfahren nach § 73 Abs. 2 i.V.m. § 63 SächsBO für die Baugenehmigung vom 16. Juni 2022 mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

(1) Die Verlängerung der Baugenehmigung für das Vorhaben: Errichtung von neun Wohngebäuden mit 85 Wohneinheiten und einer Tiefgarage mit 47 Stellplätzen, Anträge auf Abweichung von den Vorschriften der SächsBO auf dem Grundstück:
Seumestraße; Maxim-Gorki-Straße;
Gemarkung Pieschen, Flurstücke 557, 560/2, 572/3, 572/4
wird ohne Nebenbestimmungen erteilt.

(2) Bestandteil des Verlängerungsbescheides sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Baugenehmigung ausgefertigten Bauvorlagen. Die Nebenbestimmungen aus der Baugenehmigung gelten entsprechend.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung**: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt,

§ 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können nach vorheriger Rücksprache digital zur Verfügung gestellt oder im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 6002, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Es wird eine telefonische Terminvereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 4226, empfohlen.

Sprechzeiten:
montags 9 bis 12 Uhr, ab 13 Uhr nach Vereinbarung; dienstags, donnerstags: 9 bis 12 und 13 bis 17 Uhr, 17 bis 18 Uhr nach Vereinbarung.

Dresden, 13. Juni 2025

Ursula Beckmann
Leiterin des Bauaufsichtsamtes

